

# **Mitarbeiterunterstützungsprogramm in der Metropolregion Rhein-Neckar**

## **(MUP Rhein-Neckar)**

### **Vereinsatzung**

#### **§ 1 Name des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Mitarbeiterunterstützungsprogramm in der Metropolregion Rhein-Neckar.“ Die Kurzform lautet MUP Rhein-Neckar.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ bzw. „e.V.“.

#### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Ziel ist die Gesundheitsförderung und -prävention, sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern und deren jeweilige Familienangehörigen in der Metropolregion Rhein-Neckar.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch die Bereitstellung eines „Employee Assistance Programmes (EAP)“/„Mitarbeiterunterstützungsprogrammes (MUP)“ verwirklicht. Es ermöglicht den in der Metropolregion Rhein-Neckar ansässigen Arbeitgebern (auch Niederlassungen), ihren Beschäftigten ein Serviceangebot in Form einer psychosozialen Beratung zur Verfügung zu stellen. Der Verein sorgt in diesem Rahmen für die Etablierung einer Anlaufstelle im Sinne eines Erstkontakts und koordiniert ein Netzwerk von Beratern, die den ratsuchenden Beschäftigten für die Erst- und Folgeberatung zur Verfügung stehen.
- (4) Weitere Angebote, die den Kernzweck des Vereins flankieren und inhaltlich befördern, können auf Beschluss des Vorstandes entwickelt werden.

#### **§ 4 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben können Personen angestellt werden bzw. Dienstleistungs-/Werkverträge geschlossen werden. Ehrenamtspauschalen und Aufwandsentschädigungen sind möglich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen im Sinne von Einzelunternehmen werden.

(2) Es wird unterschieden zwischen

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) bezugsberechtigten Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern.

Alle Mitglieder werden durch einen Repräsentanten in der Mitgliederversammlung vertreten.

(3) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist auf Vorschlag eines bestehenden ordentlichen Mitglieds mit einstimmigem Vorstandsbeschluss möglich.

(4) Bezugsberechtigte Mitglieder können diejenigen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen im Sinne von Einzelunternehmen werden, die ihren Beschäftigten das Serviceangebot des MUP zur Verfügung stellen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nehmen nur beratend an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. Sie sind Mitglieder im gleichlautenden Beirat.

(5) Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die den Vereinszweck durch einen finanziellen Beitrag unterstützen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nehmen nur beratend an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 6 Aufnahme als Mitglied**

(1) Über die Aufnahme als Mitglied, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu beantragen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

b) durch Auflösung der juristischen Person/des Unternehmens oder

c) durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Mitglied vor Ausschluss die Gründe mit und gibt diesem die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Entscheidung über den Ausschluss im Vorstand hat einstimmig zu erfolgen und wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge bzw. einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 8 Mittel des Vereins, Beitragspflichten**

Jedes ordentliche und bezugsberechtigte Mitglied ist beitragspflichtig in Form einer jährlichen Beitragszahlung. Die Beiträge können abhängig von der Form der Mitgliedschaft bzw. abhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) ein Beirat „Bezugsberechtigte Mitglieder“,
- d) ein Beirat „Wissenschaft & Experten“.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und trifft die wesentlichen Entscheidungen zur Ausrichtung des MUP.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden – oder im Falle der Verhinderung von einem der Stellvertreter – in Textform unter Wahrung einer dreiwöchigen Einladungsfrist einberufen.

Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Vorstand übermitteln.

Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung teilt der Vorstand den Mitgliedern die Tagesordnung mit.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt, solange diese Satzung in Einzelfällen nichts Anderes regelt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Im Rahmen der Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

(5) Eine Änderung des Satzungszweckes bedarf der Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder. Für sonstige Satzungsänderungen oder die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Übrigen auch „der Vorstand“) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Eine Vertretung des Vorsitzenden durch die stellvertretenden Vorsitzenden kommt nur in Betracht, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Verschiedene Vorstandsposten können nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet turnusmäßig oder mit seinem vorzeitigen Ausscheiden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, solange und soweit er nicht durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Regelungen dieser Satzung beschränkt ist. Er bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und vertritt dessen Interessen nach außen.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vom Verbot des § 181 BGB befreien.

(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Kooperation mit Dritten und über Mitgliedschaften in Verbänden; hierfür ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand bestimmt den Aufgabenbereich und die Befugnisse des Geschäftsführers, soweit diese Satzung nicht bereits Aufgaben festlegt oder anderweitige Regelungen vorsieht.

(6) Mindestens einmal im Jahr trifft sich der geschäftsführende Vorstand zu einer Vorstandssitzung, zu der in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden – einzuladen ist. Der geschäftsführende Vorstand kann den Geschäftsführer zu Vorstandssitzungen jeweils beratend hinzuziehen.

Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Vorstandssitzung in Textform (per Fax, per E-Mail oder auf sonstige Weise) gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der

Abstimmung beteiligen und kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht.

Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, den Vorstand um weitere Ämter zu erweitern (erweiterter Vorstand). Diese weiteren Vorstandsmitglieder können mit einem bestimmten Aufgabengebiet betraut werden. Sie sind jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden aus dem Amt rückt interimweise einer der stellvertretenden Vorsitzenden nach, in der Regel der Dienstälteste. Der Interims-Vorsitzende ist gehalten, binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Neuwahl des Vorsitzenden und ggf. eines nachzubesetzenden Vorstandsmitgliedes durchzuführen ist.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer oder beider stellvertretenden Vorsitzenden sind diese ebenfalls in einer vom Vorsitzenden binnen sechs Wochen einzuberufenden Sitzung zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt die Position des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vakant.

(9) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung

## **§ 12 Beiräte**

Zur inhaltlichen Unterstützung der Verwirklichung des Vereinszwecks werden zunächst zwei beratende Beiräte eingerichtet. Über die Einrichtung von weiteren Beiräten beschließt der Vorstand.

(1) Beirat „Bezugsberechtigte Mitglieder“:

Alle bezugsberechtigten Mitglieder sind Mitglieder im gleichlautenden Beirat. Der Beirat hat beratende Funktion. In den Beiratssitzungen, die mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stattfinden sollen, werden Erfahrungsberichte und Verbesserungsvorschläge aus dem Teilnehmerkreis aufgenommen. Den Vorsitz des Beirates „Bezugsberechtigte Mitglieder“ übernimmt der Vorsitzende. Er lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung in Textform zur Beiratssitzung ein und leitet diese. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus der Mitte des Beirats soll eine Berichterstattung in Form eines Kurzberichts an die Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Beirat „Wissenschaft & Experten“:

Die Mitglieder des Beirats „Wissenschaft & Experten“ werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Der Beirat hat beratende Funktion und soll Erkenntnisse aus Wissenschaft und von Experten in die Arbeit des Vereins sowie die Erkenntnisse aus der Arbeit des Vereins in die Wissenschaft und zu Expertengremien tragen. Der Beirat soll damit zur Verzahnung in die Fachwelt beitragen. Die Beiratssitzungen sollen mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Den Vorsitz des Beirates „Wissenschaft & Experten“ führt einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Er lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung in Textform zur Beiratssitzung ein. Es wird ein gleichberechtigter weiterer Beiratvorsitzender von den

Beiratsmitgliedern aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beiratsvorsitzende erhält keine Vergütung.

Die Beiratssitzung wird entweder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den weiteren gewählten Beiratsvorsitzenden geleitet. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der weitere gewählte Beiratsvorsitzende übernimmt die Berichterstattung in Form eines Kurzberichts an die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Geschäftsführung, Assistenz**

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser wird beim e.V. angestellt oder kann von Seiten eines Mitglieds in den e.V. abgeordnet werden. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstands.

(2) Der Aufgabenbereich und die Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Vorstand bestimmt, soweit diese Satzung nicht bereits Aufgaben festlegt oder anderweitige Regelungen vorsieht. Hierbei unterliegt der Geschäftsführer den Weisungen des Vorstandes. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers bewegt sich in dem vom Vorstand vorgegebenen Rahmen.

Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:

- *(in der Anfangsphase)* die Entwicklung eines Geschäftsmodells zur Verstetigung des MUP, gemeinsam mit dem Vorstand,
- den Aufbau und die Betreuung des Netzwerkes aus Beratern (Erstberater und Folgeberater),
- die Koordination der Qualitätssicherung für die Beratungsleistungen,
- das Marketing,
- die Hauptadministration der Plattform für internes und externes Wissensmanagement sowie Dokumentation,
- die laufende Mitgliederbetreuung
- laufende Evaluation und Weiterentwicklung des Angebots.

Eine Ausweitung der Aufgaben des Geschäftsführers ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.

(3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, zur Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben einzelne Rechtsgeschäfte mit Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von jeweils 2.500,00 € vorzunehmen. Für Rechtsgeschäfte mit Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 2.500,00 € bedarf der Geschäftsführer vorab der gesonderten Bevollmächtigung durch den Vorstand, sofern nicht der Vorstand die Rechtsgeschäfte selbst vornimmt. Zur Aufnahme eines Kredits oder zum Eingehen anderer Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet-/Leasingverträge, Arbeitsverträge, Verträge über Versicherungen, Telefondienstleistungen etc.) ist der Geschäftsführer – unabhängig von der Höhe der Verbindlichkeiten – nicht befugt.

(4) Zur Unterstützung der Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein zusätzliches Personal anstellen. Über das Erfordernis zur Anstellung weiteren Personals ist eine Beschlussfassung der Vorstandschaft erforderlich. Für die Auswahl von geeigneten Bewerbern, die Einstellung des Personals sowie die Personalverwaltung ist der Vorstand zuständig. Die Personalverwaltung kann der Vorstand an Dritte übertragen.

#### § 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegungsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

Innerhalb von vier Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Vorstand; sie kann delegiert werden.

#### § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer ist für die turnusmäßige und außerordentliche Prüfung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs des Vorstands bzw. des Vereins zuständig. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Der Kassenprüfer unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Vorstands und hat kein Direktionsrecht gegenüber dem Vorstand. Er ist für sein Handeln nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Beschlussfassung mit einer Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Region Rhein-Neckar, der dieses ausschließlich für die unter § 3 genannten Zwecke der (regionalen) Gesundheitsförderung zu verwenden hat.

#### § 17 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitgliederversammlung ist in einem solchen Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine ihrem Sinn am nächsten kommende und rechtlich zulässige Neufassung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt beim Auftreten einer Satzungslücke. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Mannheim, 21. Oktober 2019

Unterschriften von mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern

